

## **BGer 5A\_309/2017 vom 3. Mai 2017**

Bundesgericht, 2017-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_309\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_309_2017)

FR: TF 5A\_309/2017 du 3 mai 2017

IT: TF 5A\_309/2017 del 3 maggio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid ( Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ) betreffend die Genehmigung eines Berichtes mit Rechnung des Beistandes im Sinn von Art. 410 ZGB . Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien sind alle Eingaben rechtzeitig erfolgt ( Art. 46 Abs. 1 lit. a und Art. 100 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Darin ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 3**

Keine der Eingaben enthält ein Rechtsbegehren und in keiner der Eingaben setzt sich die Beschwerdeführerin mit den ausführlichen Nichteintretenserwägungen des Obergerichtes auseinander. Vielmehr bestreitet sie die seinerzeitige Pflegebedürftigkeit von B.\_\_\_\_\_, beklagt sie sich über die Ungerechtigkeit der Entschädigung der beiden Schwestern, zumal ihr Ehemann (F.\_\_\_\_\_) gratis Leistungen erbracht habe, u.ä.m. Darzutun wäre jedoch, inwiefern das Obergericht mit seinem - sich auf das Urteil 5A\_112/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 2.5 stützenden - Nichteintretensentscheid Recht verletzt haben soll, und es bedürfte überdies eines Rechtsbegehrens, mit welchem diesbezüglich konkrete Rechtsfolgen verlangt werden. Sinngemäss wird einzig eine Rechnungsprüfung durch das Bundesgericht verlangt, die jedoch angesichts des obergerichtlichen Nichteintretensentscheides von vornherein nicht möglich ist.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.